

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

Verwaltungsrichtervereinig. • Bastionstr. 39 • 40213 D'dorf

An die
Mitglieder der
Verwaltungsrichtervereinigung NRW

Dienstanschrift:
VizePräs. des VG Markus Lehmler
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
Telefon: 0241 9425 33 208
Telefax: 0241 9425 83 210
E-Mail:
markus.lehmler@vg-aachen.nrw.de
web: <http://nordrhein-westfalen.bdvr.de>

Aachen, den 15. Dezember 2015

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie Sie bereits dem Briefkopf entnehmen können, hat sich der Vorstand unserer Vereinigung zum Teil personell verändert.

Carsten Günther, der in den letzten Jahren gemeinsam mit den Vorstandskolleginnen und -kollegen mit großem Engagement und Erfolg die Interessen unserer Mitglieder vertreten hat, hat sein Amt - wie angekündigt - nach dem Wechsel als Bundesverwaltungsrichter nach Leipzig zur Verfügung gestellt, und die Mitgliederversammlung hat in Arnsberg am 20. November 2015 mich als seinen Nachfolger in das Amt des Vorsitzenden gewählt. Auch Kollege Jan Neumann ist nach seiner Ernennung zum Richter am OVG aus dem Vorstand ausgeschieden; statt seiner begrüßen wir Matthias Kallerhoff als Vertreter des VG Münster im Vorstand.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns bemühen werden, die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre fortzuführen, und bedanke mich für den mit der Wahl verbundenen Vertrauensvorschuss.

Herzlichen Dank an Carsten Günther und Jan Neumann für ihren Einsatz für die Verwaltungsrichtervereinigung NRW! Kollege Neumann hat zum Ausstand noch einen interessanten Artikel über die Mitgliederversammlung verfasst, der im nächsten BDVR-Rundschreiben erscheinen soll.

Auf der Veranstaltung berichtete Justizminister Kutschaty, dass es nach den Erörterungen im Rahmen der JuMiKO wohl keine Erweiterung des Rechtsmittelrechts im Asylverfahren geben dürfte. Im Gegenzug dürften uns jedoch auch die Verfahren zur Überprüfung des Abschiebehaftvollzugs erspart bleiben, da die Amtsgerichte über die notwendige Infrastruktur verfügten, die bei uns noch geschaffen werden müsste.

Wie üblich folgt ein justizpolitischer Ausblick:

A. Zur Besoldung

Gerade in der Besoldungsdebatte, aber nicht nur dort, hat die Verwaltungsrichtervereinigung NRW hervorragendes geleistet. Gemeinsam mit dem Bund der Richter und Staatsanwälte NRW und dem Beamtenbund NRW wurde dafür Sorge getragen, dass der Besoldungsgesetzgeber sich wieder an den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst orientiert und keine Ruhepause bei den Besoldungsanpassungen vorsieht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 hat das Ihrige dazu beigetragen und erstmals Parameter benannt. Wie den Stellungnahmen des LBV in den anhängigen Besoldungsklagen vor den Verwaltungsgerichten zu entnehmen ist, bietet die Entscheidung aber auch einen Interpretationsspielraum, der vom Land genutzt wird. Im Gegensatz zu Karlsruhe bezieht das LBV auch die sog. Sockelbeträge in die Berechnungen ein, um eine Unterschreitung der zu prüfenden Parameter zu vermeiden. Da das BVerfG eine Entscheidung zur Beamtenbesoldung in NRW im Frühjahr 2016 treffen wird, ist das letzte Wort zur verfassungskonformen Alimentation noch nicht gesprochen. Man wird absehen, ob insoweit aus einer möglichen Verletzung des Abstandsgebots Folgerungen auch für die Höhe der R-Besoldung zu ziehen sind.

Wir raten daher, auch für das Jahr 2015 Widerspruch zu erheben. Dieser muss **bis zum 31. Dezember 2015** beim LBV eingegangen sein! Ein Widerspruchsmuster ist diesem Rundschreiben als Datei angefügt. Es kann auch im Internetauftritt der Vereinigung <http://nordrhein-westfalen.bdvr.de> heruntergeladen werden.

Im Übrigen werden wir uns in der Debatte klar dahingehend positionieren, dass die Richterschaft eine amtsangemessene Besoldung erwarten darf, und nicht immer nur mit spitzem Bleistift errechnete Erhöhungen, die so gerade noch nach der Rechtsprechung des BVerfG zu einer **nicht** verfassungswidrigen Besoldung führen. Es geht um die Würdigung unserer Arbeit, und das ist auch eine politische und nicht nur eine (verfassungs-)rechtliche Frage.

B. Pensionsfonds

Indirekt mit der Besoldung hängt das Vorhaben der Landesregierung zusammen, aus dem Versorgungsfonds und der Versorgungsrücklage einen einheitlichen Pensionsfonds zu schaffen. Was sich nach Transparenz und klarer Struktur anhört, ist in der Sachverständigenanhörung (Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/9568) am 10. Dezember 2015 im Landtag aufgrund der Ausgestaltung im Einzelnen glatt durchgefallen. Die Verwaltungsrichtervereinigung war durch meinen Aachener Kollegen Peter Roitzheim und mich dort vertreten

Zum Hintergrund:

Die Versorgungsrücklage wird seit 1999 aufgebaut, und zwar aus unseren jeweiligen Besoldungserhöhungen, die jährlich um 0,2 % gekürzt wurden und werden. Da es nicht in jedem Jahr zu Erhöhungen kam, wird der Kürzungsfaktor bis zum Jahr 2017 1,8 % betragen. Nach Angaben der Dt. Steuergewerkschaft wird Ende 2016 ein Sondervermögen von knapp 6 Mrd. Euro vorhanden sein.

Der Versorgungsfonds speist sich aus Einzahlungen des Landes für jeden neu eingestellten Richter und Beamten. Seit dem Jahr 2006 werden für jede Neueinstellung zwischen 500,- Euro und 600,- Euro monatlich eingezahlt, um damit langfristig die Versorgungsleistungen des Landes bis zu 70 % aus diesem Fonds zu finanzieren. Ende 2016 werden so ca. 3,8 Mrd. Euro angespart sein.

Nun möchte die Landesregierung die Sondervermögen zusammenlegen und diesen ab 2018 jährlich nur noch 200 Mio. Euro zuführen. Bei jährlichen Versorgungsleistungen von zukünftig bis zu 6,5 bis 7 Mrd. Euro - bei einem Landeshaushalt von 66 Mrd. Euro - haben nahezu alle Sachverständigen eine deutliche Erhöhung des Zuführungsbetrages gefordert. Mindestens 560 Mio. Euro müssten es jährlich sein; zukünftig müsste der Betrag weiter ansteigen. Das derzeitige Vorhaben der Landesregierung bedeutet im Ergebnis, dass der Betrag, den wir durch die Kürzung der Besoldungserhöhungen erwirtschaftet haben, nicht unserer Versorgung, sondern dem allgemeinen Landeshaushalt zufließt. Damit stellen die Abschläge eine weitere Besoldungskürzung dar.

C. Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Das Landesrichter und Staatsanwältegesetz ist am 2. Dezember 2015 vom Landtag verabschiedet worden und wird im Wesentlichen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Zu begrüßen ist, dass das Gesetz in enger Abstimmung mit den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen erarbeitet worden ist. Die Stärkung der Beteiligungsrechte bedeutet aber auch eine Mehrbelastung, gerade für unsere Vertreter im Bezirksrichterrat. Unterstützen wir sie in ihrer Tätigkeit, und wecken wir im Kollegenkreis das Interesse an einer Tätigkeit in den Richtervertretungen! Schließlich können mit dem neuen Gesetz Kolleginnen und Kollegen der Jahrgänge vor 1964 ihren Ruhestand auf Antrag bis zum 67. Lebensjahr hinausschieben.

D. Ausblick 2016

Nach allen Prognosen werden wir uns im Jahr 2016 in erheblichem Umfang mit Asylklageverfahren zu beschäftigen haben. Mit den bereits erfolgten und den weiteren angekündigten personellen Verstärkungen sind Maßnahmen ergriffen worden, die uns helfen werden. Ob wir damit die "Welle" bewältigen werden, und wie viele Jahre wir uns zukünftig zu einem großen Anteil mit asylrechtlichen Verfahren befassen müssen, lässt sich derzeit nicht überblicken. Sicher ist allein, dass die Flüchtlinge in Deutschland angekommen sind.

Zum Ausblick gehören auch zwei Veranstaltungen im Jahr 2016:

- vom 1. bis 3. Juni 2016 findet der Verwaltungsgerichtstag in Hamburg statt,
- und am Freitag, dem 25. November 2016, sehen wir uns auf der Mitgliederversammlung in Düsseldorf.

Ich wünsche Ihnen ein geruhsames Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2016!

Herzliche Grüße

gez. Markus Lehmler